

Windkraft und Akzeptanz

Anhörung im Fachausschuss zu geplanter Gesetzesänderung

31. Mai 2021 – Die Landesregierung plant Änderungen beim Baugesetzbuch. Konkret geht es um Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. 1.000 Meter sieht der Gesetzentwurf vor. Allerdings sollen Gemeinden mittels ihrer Bauleitplanung von der Regel abweichen und geringere Abstände zulassen können. Das Gesetz wurde am 1. Juli 2021 mit den Stimmen von CDU und FDP verabschiedet. Im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hatten sich zuvor Sachverständige dazu geäußert.

Die Leistungsfähigkeit und die Größe von Windenergieanlagen hätten sich seit Einführung des sogenannten Privilegierungstatbestandes zum 1. Januar 1997 grundlegend geändert, heißt es im Gesetzentwurf der Landesregierung (17/13426). Ende der 1990er-Jahre seien Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 100 Metern gängig gewesen, die Höhe der aktuellen Generation liege bei mehr als 200 Metern. Auch die Durchmesser der Rotoren seien deutlich größer geworden. Dies habe Auswirkungen auf die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf lasse den Kommunen „weitgehend Spielräume bei der bauleitplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen“, schreibt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme für den Ausschuss. Würden aber neue Anlagen mit einem geringeren Abstand als 1.000 Meter geplant, sei dies auf der anderen Seite mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Nachteile sieht die Arbeitsgemeinschaft für das „Repowering“ – also das Ersetzen alter Anlagenteile durch neue, um etwa einen höheren Wirkungsgrad zu erzielen. In vielen Fällen dürften diese Anlagen nicht mehr am alten Standort privilegiert errichtet werden.

Klimaschutz

Der Gesetzentwurf trage „weder den Notwendigkeiten eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz Rechnung, noch dem Willen eines Großteils der Bevölkerung“, heißt es in einer Stellungnahme des BUND. Zwar sei die ursprünglich vorgesehene Regelung, nach der ein 1.000-Meter-Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen ab einer Ansammlung von 10 Häusern gelten sollte, zurückgenommen worden: „Doch auch die jetzt vorgesehenen Festlegungen wären ein weiterer Rückschlag auf dem Weg zu einem klimaneutralen Nordrhein-Westfalen.“ Man lehne „pauschale Mindestabstandsregelungen“ generell ab.

Diese Haltung vertreten auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew) sowie der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU). Gleichwohl sehe man „eine Weiterentwicklung des Referentenentwurfs“ und begrüße einige Verän-

derungen sowie den Vorstoß, mehr Rechtssicherheit und Planungssicherheit für zukünftige Windprojekte zu schaffen, heißt es in der bdew-Stellungnahme. Positiv sei, „dass bestehende Flächennutzungspläne von den Abstandsregelungen ausgenommen werden sollen“, so der VKU.

Hubertus Nolte, Sprecher des Landesverbandes „Vernunftkraft NRW“, sieht im Gesetzentwurf die „konsequente Umsetzung der Wahlversprechen und Absichtserklärung unserer Landesregierung“. Die Menschen in Städten und Dörfern würden geschützt. Anders sei es bei Menschen in Außenbereichen: „Viele von ihnen wohnen inzwischen an oder inmitten von großen Windparks. Diese gleichen immer mehr riesigen Industrieblöcken in damit technisch überprägten Landschaften.“ Mögliche Gesundheitsrisiken seien noch nicht genügend erforscht.

Der Gesetzentwurf sei ein „wichtiger Schritt, um die Akzeptanz der Anwohner zurückzugewinnen“, so der Rechtsanwalt Thomas Mock (Königswinter). Für Anwohner außerhalb geschlossener Ortschaften treffe dies allerdings nicht zu: „Sie bleiben einer erhöhten Rechtsunsicherheit ausgesetzt.“

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW bezeichnet die geplanten Regelungen als „restriktiv“. Sie erschwerten nicht nur den Zubau neuer und den Austausch alter Anlagen, sondern gefährdeten auch die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele. Zudem bestehe „kein empirischer Zusammenhang zwischen höheren Abständen und einer steigenden Akzeptanz für die Windenergie“.

Foto: Schälte

In der Stellungnahme der Projektberatungsgesellschaft „Bäuerlicher BürgerWind“ heißt es in diesem Zusammenhang: „Akzeptanz wird erwiesenermaßen nicht durch Abstände, sondern durch Teilhabe am Windenergieprojekt geschaffen.“ Arno Wied, Dezernent für Bauen und Umwelt im Kreis Siegen-Wittgenstein, schreibt, „dass die Entfernung zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung nur ein eher nachrangiger Aspekt ist, wenn es um die Frage geht, ob diese Nutzung akzeptiert werden kann“.

Rainer Busemann, Bürgermeister der Gemeinde Ense (Kreis Soest), hält einen 1.000-Meter-Mindestabstand bei Neuplanungen nicht für angebracht. Hätte diese Regelung bereits in der Vergangenheit gegolten, wären in Ense, so Busemann, nicht die aktuell 40 Windenergieanlagen entstanden, sondern lediglich drei. Die „dramatischste Entwicklung“ sehe er jedoch beim Repowering. Würde es „unter die gleiche restriktive Abstandsregelung wie bei der Neuplanung“ gestellt, würden die alten Anlagen an ihren Standorten bleiben. Damit sei niemandem geholfen. **zab**

Mehr zum Thema lesen Sie auf den [Seiten 14 und 15](#).